

**WISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT DER ARBEITSKREISE FÜR
PSYCHOANALYSE IN ÖSTERREICH**
ZVR 716172873

§ (1) Name, Sitz, Vereinszweck und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Wissenschaftliche Gesellschaft der Arbeitskreise für Psychoanalyse in Österreich“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Salzburg.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Publikation und Diskussion psychoanalytischer Forschung.
5. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere: die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Herausgabe von Publikationen.

§ (2) Finanzierung

Die Aktivitäten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträgen aus Veranstaltungen finanziert.

§ (3) Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physischen Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ (4) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit Ende eines jeden Jahres erfolgen.
3. Die Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Sitz und aktives und passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen oder Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ (5) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ (6) Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
4. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Sitz und aktivem und passivem Stimmrecht berechtigt. Juristische Personen werden durch einen

Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

5. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.
7. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Leiter, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
9. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - c) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft.
 - d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - f) Beratung und Beschlussfassung sonstiger Anträge zu Punkten der Tagesordnung.

§ (7) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Leiter, dem Schriftführer (zugleich erster Stellvertreter) und dem Kassier (zugleich zweiter Stellvertreter).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der verbleibende Vorstand das Recht, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu kooptieren, bei der die Wahl des Vorstandsmitgliedes erfolgen muss.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie währt auf jeden fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
4. Der Vorstand wird vom Leiter, in dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten Stellvertreter einberufen.
5. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. der Neuwahl des gesamten Vorstands wirksam.

§ (8) Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Dem Leiter obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen.
3. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter seine Funktionen nach innen und außen.
4. Der Schriftführer (zugleich erster Stellvertreter) unterstützt den Leiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
5. Der Kassier und zweite Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Insbesondere ist der Kassier für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Zum Ende des Rechnungsjahres (zugleich Kalenderjahr) hat der Kassier innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Verpflichtungen des Vereins sind vom Leiter und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Leiter und vom Kassier zu unterfertigen.

§ (9) Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer des Vereins für die Dauer von zwei Jahren.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.
3. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ (10) Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Mitglieder des Vorstands und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.
2. Verletzt ein Mitglied des Vorstands unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer.
3. Mitglieder des Vorstands können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft
 - a) Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
 - b) Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
 - c) Ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
 - d) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
 - f) ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.
4. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur

Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwahrer dieses Vereinsorgan irregeführt hat.

5. Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des §275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

§ (11) Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des Vereins. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Der Vorstand nominiert seinerseits zwei weitere Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung einigen sich auf ein Mitglied als Vorsitzenden. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ (12) Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat das Datum der freiwilligen Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen
3. Im Falle der freiwilligen Auflösung, der behördlichen Aufhebung des Vereines und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigten Zwecke im Sinne des § 4 Abs.4 Z 5 EStG 1988 zu verwenden.